

# Abrechnungsrichtlinien

Die Abrechnungsrichtlinien für alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins und ersetzen alle bislang getroffenen Vereinbarungen.

## § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung der Abrechnungsrichtlinien

- (1) Die Abrechnungsrichtlinien können durch den Vereinsausschuss jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Dies muss in der Tagesordnung angekündigt sein. Die Abrechnungsrichtlinien treten gemäß Beschlussfassung in Kraft, sobald diese vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen worden sind.
- (2) Die Abrechnungsrichtlinien sind allen Vereinsausschussmitgliedern und der Verwaltung sowie allen Mitarbeitern in Textform bekannt zu geben.
- (3) Die Abrechnungsrichtlinien sind auf der Webseite des TVM zu veröffentlichen.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Prüfbare Aufwendungen, die im Auftrag des Vereins entstehen, werden nach diesen Richtlinien vom Verein nach vorhergehender Genehmigung erstattet.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung wird bei der Abteilungsleitung gestellt. Ist keine Abteilungsleitung zuständig, wird der Antrag direkt beim Vorstand gestellt.
- (3) Die Genehmigung erfolgt gemäß Geschäftsordnung.
- (4) Zum Nachweis müssen die entsprechenden Formblätter verwendet und entsprechend prüfbare Belege beigelegt werden.
- (5) Das Formblatt wird bei der Abteilungsleitung eingereicht. Ist keine Abteilungsleitung zuständig, wird das Formblatt direkt beim Vorstand eingereicht.
- (6) Gemäß Satzung §4 (7) kann der Anspruch auf Aufwendungsersatz nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

## § 3 Vergütungen von Übungseinheiten („ÜE“)

- (1) Eine ÜE ist eine ununterbrochene Übungszeit von 15 Minuten mit einer Gruppe. Die Vergütung erfolgt nur für tatsächlich geleistete ÜE, die im Formblatt „Stundennachweis“ dokumentiert werden müssen.
- (2) Wettkämpfe und Punktspiele werden nicht vergütet.
- (3) Bei Kinderstunden bis 6 Jahren kann nach Genehmigung des zuständigen Abteilungsleiters für den Geräteaufbau eine zusätzliche ÜE vor Beginn der eigentlichen Stunde abgerechnet werden.
- (4) Wird eine Übungsstunde regelmäßig nur von wenigen Teilnehmern besucht, entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der zuständigen Abteilungsleitung über den Fortbestand der Stunde.

- (5) ÜE, die räumlich vom planmäßig stattfindenden Rahmen abweichen, werden vergütet, wenn sie zuvor durch den Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter oder ein Mitglied des Vorstands genehmigt wurden.
- (6) ÜE, die zeitlich vom planmäßig stattfindenden Rahmen abweichen, werden vergütet, wenn sie zuvor durch ein Mitglied des Vorstands genehmigt wurden. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- (7) Für ÜE in Kursform gelten diese Regelungen sinngemäß.
- (8) Vergütung:
  - a) Helfer erhalten (unabhängig der Qualifikation) für jede ÜE 1,60 €.
  - b) ÜL ohne ÜL -oder Trainerlizenz erhalten für jede ÜE 2,30 €.
  - c) ÜL mit ÜL- oder Trainerlizenz der 1. Stufe erhalten für die gehaltene ÜE 3,10 €.
  - d) ÜL mit ÜL- oder Trainerlizenz der 2. Stufe erhalten für die gehaltene ÜE 3,90 €.

Die Lizenzen beziehen sich auf die Ausbildungsstrukturen des DOSB und des BLSV sowie deren Fachverbände. Es können dabei nur Lizenzen berücksichtigt werden, die für die jeweils konkrete Stunde relevant sind.

Andere Qualifikationen werden nach Beschluss des Vorstands vergütet.

- (9) Das Kalenderjahr gliedert sich für die Abrechnung in drei Zeiträume, für die jeweils ein eigener Stundennachweis zu führen und einzureichen ist. Dabei gelten folgende Fristen für den Eingang beim Abteilungsleiter:
  - 1. 01.01. bis 30.04. Eingang bis 10.05.
  - 2. 01.05. bis 31.07. Eingang bis 10.08.
  - 3. 01.08. bis 31.12. Eingang bis 30.11.
- (10) Die Jahresaufstellung muss bis spätestens 31.01. des Folgejahres unterzeichnet der Verwaltung vorliegen.
- (11) Werden diese Fristen nicht eingehalten, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

#### **§ 4 Vergütung für gewählte Vereinsämter**

- (1) Offizielle Vereinssitzungen und -versammlungen werden für anwesende Inhaber gewählter Vereinsämter pauschal nach §3 Nr. 26a EStG vergütet, insofern der Inhaber stimm- oder vertretungsberechtigtes Mitglied in dem Gremium ist oder in seiner Funktion als Vereinsamtsinhaber explizit als Gast eingeladen ist.
- (2) Als offizielle Vereinssitzungen zählen dabei ausschließlich offizielle Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses.  
Abteilungsversammlungen zählen dabei für die Mitglieder der zuständigen Abteilungsleitung zusätzlich als offizielle Vereinsversammlungen.
- (3) Die Vergütung erfolgt bis maximal 840,00 € pro Person und Jahr („Ehrenamtspauschale“).
- (4) Es wird eine pauschalierte Vergütung von 20,00 € pro Sitzung gewährt. Dafür muss der Amtsinhaber mindestens über die Hälfte der Zeit der Sitzung anwesend gewesen sein.
- (5) Wird auf einer Vereinssitzung oder -versammlung ein Amt neu besetzt, erhalten die neu bestimmten Amtsinhaber dafür noch keine Vergütung. Die ausscheidenden Amtsinhaber werden noch normal vergütet, sofern sie alle weiteren Voraussetzungen erfüllen.

- (6) Die Sitzungen müssen mit einem Protokoll dokumentiert sein. Die Anfangs- und Endzeit sowie die Dauer der Anwesenheit der Amtsinhaber müssen im Protokoll festgehalten werden.
- (7) Die Aufstellung wird von der Verwaltung vorgenommen. Die Auszahlung erfolgt analog der Vergütung von Übungseinheiten in § 3 (9).
- (8) Die Jahresaufstellung muss bis spätestens 31.01. des Folgejahres unterzeichnet der Verwaltung vorliegen.
- (9) Werden diese Fristen nicht eingehalten, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

## **§ 5 Wettkämpfe**

- (1) Die aktive Teilnahme von Mitgliedern des Vereins an Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnieren und am Ligabetrieb sowie auch die Ausrichtung solcher Veranstaltungen ist wesentlicher Teil des Vereinszwecks.
- (2) Bei genehmigter Teilnahme von Mitgliedern des Vereins werden die Meldegebühren vom Verein erstattet.
- (3) Tritt ein Teilnehmer zu einem Wettkampf nicht an, hat er dem Verein die Meldegebühr nach Ermessen der jeweiligen Abteilungsleitung zu erstatten, falls es keinen besonderen Grund (wie beispielsweise Erkrankung) dafür gab.
- (4) Eintrittsgelder, die von Mitgliedern als Zuschauer entrichtet wurden, werden nicht erstattet.
- (5) Fahrtkosten zu genehmigten Wettkämpfen werden für Teilnehmer, benötigte Kampf- und Schiedsrichter und Betreuer gemäß § 7 der Abrechnungsrichtlinien erstattet. Mitfahrende Zuschauer sind davon ausgenommen.
- (6) Verpflegungsmehraufwand nach den gesetzlichen Vorgaben und notwendige Übernachtungen können bei genehmigten Wettkämpfen für benötigte Kampf- und Schiedsrichter und Betreuer auf Antrag durch den Vorstand in Rücksprache mit der zuständigen Abteilungsleitung gewährt werden.

## **§ 6 Lehrgänge, Tagungen und Versammlungen**

- (1) Bei genehmigter Teilnahme von Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins werden die Lehrgangs-, Tagungs-, Versammlungs- und Lernmittelgebühren vom Verein erstattet.  
Bei Übungsleiterausbildungen wird die Hälfte der Gebühren erstattet. Die restlichen Gebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn der Übungsleiter für den Verein nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre Übungsstunden angeboten hat. Auf Antrag können die Kosten bereits vorab erstattet werden.  
Bei teuren Fortbildungen können vor der Genehmigung vergleichbare Regelungen getroffen werden.  
Die Lernmittel und Kursunterlagen bleiben Eigentum des Teilnehmers.
- (2) Fahrtkosten zu genehmigten Lehrgängen, Tagungen und Versammlungen werden gemäß § 7 der Abrechnungsrichtlinien erstattet.
- (3) Notwendige Übernachtungen werden für genehmigte Lehrgänge, Tagungen und Versammlungen bis maximal 50,00 € pro Nacht erstattet.

## **§ 7 Fahrtkosten**

- (1) Genehmigte Fahrten im Auftrag des Vereins werden erstattet.
- (2) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden unter Vorlage der Fahrausweise erstattet. Es sind kostengünstige Varianten zu wählen. Zur Genehmigung ist die Fahrplanung darzustellen.
- (3) Für Fahrten mit dem eigenen Kfz wird eine pauschalierte Erstattung von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer gewährt. Die kürzeste zumutbare Strecke ist zu wählen. Fahrgemeinschaften sind zu bilden und Mitfahrer müssen namentlich auf dem Formblatt aufgeführt werden. Mehrere Kfz werden nur in begründeten Fällen erstattet.

Für Fahrten im Erwachsenenbereich werden 40 km abgezogen. Teilnehmer von Lehrgängen, Tagungen und Versammlungen sind von dem Abzug ausgenommen.

- (4) Analog zu § 7 (3) werden für Fahrten mit dem eigenen Motorrad 0,20 € gewährt.
- (5) Die Nutzungsgebühren des Gemeindemobils des Markt Mering werden nach vorhergehender Genehmigung erstattet.

## **§ 8 Personengebundene Sportlizenzen**

- (1) Die Kosten der personengebundenen Lizenzen werden vom Verein getragen, sofern ausreichend Übungsstunden mit entsprechender personengebundenen Sportlizenz durch den Übungsleiter angeboten werden. Über die Höhe der Übernahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung nach Rücksprache mit dem Vorstand und nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Übungsleiter.
- (2) Werden in einem Monat keine Übungsstunden durch einen Übungsleiter angeboten, aber dennoch eine personengebundene Lizenz erworben, muss der Übungsleiter die Kosten tragen, sofern kein besonderer Grund vorliegt.
- (3) Personengebundene Sportlizenzen sollen nach Möglichkeit monatsweise erworben werden. Nach Genehmigung durch den zuständigen Abteilungsleiter ist auch ein Erwerb über längere Zeiträume möglich.
- (4) Die Rechnung soll nach Möglichkeit auf den *Turnverein Mering e.V. gegründet 1908* ausgestellt werden.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Die vorliegende Fassung der Abrechnungsrichtlinien wurde durch den Vereinsausschuss am 2022-12-20 und am 2023-03-02 beschlossen und tritt zum 2023-05-01 in Kraft.